

Bundesverfassungsgericht kippt den Ausschluss Behinderter von der Europawahl

Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits Ende Januar den in § 13 BWahlG enthaltenen Ausschluss vom Wahlrecht aufgrund der Einrichtung einer Betreuung für alle Angelegenheiten für verfassungswidrig erklärt hatte (Beschl. vom 29.1.2019, Az: 2 BvC 62/14), hat es am 15. April im Wege der einstweiligen Anordnung auf Antrag von Bundestagsabgeordneten mehrerer Fraktionen nun auch den Ausschluss dieses Personenkreises von der am 26. Mai 2019 stattfindenden Europawahl für nicht mit der Verfassung vereinbar erklärt. Die Anordnung des BVerfG (Urteil v. 15.4.2019, Az.: 2 BvQ 22/19) lautet:

„Bei Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§§ 17, 17a Europawahlordnung) sowie bei Einsprüchen und Beschwerden gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse (§ 21 Europawahlordnung) für die neunte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 sind § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes und § 6a Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Europawahlgesetzes nicht anzuwenden.“

Beide Entscheidungen betreffen ebenfalls den Wahlrechtsausschluss von wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Straftätern.

Betreuern, die entsprechende Betreuungen führen, empfehlen wir, zunächst Kontakt zu ihren Klienten aufzunehmen und mit diesen zu besprechen, ob sie an der anstehenden Europawahl teilnehmen wollen. Ist dies der Fall, sollten sie sich an die zuständige Wahlbehörde wenden und dort auf die o.g. Entscheidung des BVerfG hinweisen und beantragen, dass der betreffende Klient wieder in das Wählerverzeichnis aufgenommen wird.

Ein entsprechendes Anschreiben an die Wahlbehörde könnte z.B. wie folgt aussehen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin vom Betreuungsgericht ... als Betreuer/in für Herrn/Frau ... eingesetzt worden, eine Kopie meiner Legitimation (Betreuerausweis) liegt diesem Schreiben bei.

Der mir übertragene Aufgabenkreis lautet „alle Angelegenheiten“. Ich gehe davon aus, dass Herr/Frau ... deshalb gem. § 6a Abs. 1 Nr.2 EuWG nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, ist § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG allerdings vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden (Urteil v. 15.4.2019, Az.: 2 BvQ 22/19) und darf nicht mehr angewendet werden.

Eine Rücksprache mit meinem Klienten/meiner Klientin hat ergeben, dass diese/r an der anstehenden Europawahl teilnehmen möchte. Ich beantrage daher, sie/ihn in das Wählerverzeichnis aufnehmen und ihm rechtzeitig die Wahlunterlagen zu übersenden.

Die Regierungsparteien hatten bereits in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, diesen Wahlrechtsausschluss aufzuheben. Erst auf die Entscheidung des BVerfG vom 29.1.2019 hin konnten sich die Koalitionsparteien dann aber auf eine entsprechende Gesetzesinitiative einigen.

Die Neuregelung sollte allerdings erst zum 1.7.2019 in Kraft treten und hätte deshalb noch keine Auswirkung auf die anstehende Europawahl gehabt. Begründet wurde das mit den bürokratischen Schwierigkeiten einer rechtzeitigen Umsetzung. In der Öffentlichkeit war es verbreitet auf Unverständnis gestoßen, dass verfassungswidriges Wahlrecht im Interesse der Vermeidung bürokratischen Aufwands bei einer bedeutenden Wahl noch „sehenden Auges“ hingenommen werden sollte.